Hauptsatzung
der Gemeinde Behrenhoff

Präambel

Auf der Grundlage des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Behrenhoff".

(2) Die Gemeinde Behrenhoff, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Landhagen, führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichtetem Greif mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE BEHRENHOFF LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD".

Die Gemeinde Behrenhoff hat folgende Ortsteile:
Behrenhoff, Busdorf, Kammin, Müssow, Neu Dargelin, Stresow, Stresow-Siedlung.

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Behrenhoff auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister soll aufgrund von äußerst wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 (4) einberufen sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit anwenden. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und

Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegender Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nicht öffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung bzw. vier Arbeitstage nach Bekanntgabe der Tagesordnung beim Bürgermeister eingereicht werden.
Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4
Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, aus den Mitgliedern der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name des Ausschusses	**Aufgabengebiet**
Finanzausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern, davon: - drei Mitglieder der Gemeindevertretung und - zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Gemeindeentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau, Verkehr, Umwelt, Denkmalpflege, Ordnung/Sicherheit bestehend aus 9 Mitgliedern, davon : - fünf Mitglieder der Gemeindevertretung und - vier sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohnern	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Bauangelegenheiten, Umwelt- u. Naturschutz, Kleingärten, Ordnung/Sicherheit, Feuerwehr
Jugend, Kultur, Sport, Soziales bestehend aus 9 Mitgliedern, davon: - fünf Mitglieder der Gemeindevertretung und - vier sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohnern	Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugend, Fremdenverkehr, Senioren, Kindertagesstätte, Wohnungen, Sozialwesen

(4) Die Sitzungen des **Finanzausschusses** sind **nicht öffentlich.** Die Sitzungen der Auschüsse Gemeindeentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau, Verkehr, Umwelt, Denkmalpflege, Ordnung/ Sicherheit und Jugend, Kultur Sport, Soziales sind öffentlich.

(5) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(6) § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 5
Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung.
Er und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreterin oder Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie bei Verträgen mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1000,- € der Leistungsrate

2. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 3.000,- € je Aufwendungs- und Auszahlungsfall.

3. bei Verfügungen über Gemeindevermögen, insbesondere der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,- € bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €.

4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zur Wertgrenze von 2.500,- €.

5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträge und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,- €.

(4) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von

a) 3.000,00 € (netto) für Bauleistungen

b) 1.000,00 € (netto) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100,- €.

3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von

a) 50.000,00 € (netto) für Bauleistungen

b) 25.000,00 € (netto) für Liefer-und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne des Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

(6) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bedürfen ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Genehmigung der Gemeindevertretung.

(7) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 3.000,- € bzw. 1000,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500,- €. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.

§ 6
Entschädigungsordnung

(1) Gemäß der Entschädigungsverordnung M-V erhält der Bürgermeister eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 €.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von: **30,00 € je Sitzung.**

(3) Ausschussmitglieder aus der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von: **20,00 € je Sitzung.**

(4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von: **20,00 € je Sitzung**.

(5) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von: **40,00 € je Sitzung**.

(6) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 240,- €
  der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung entfällt die Entschädigung für die stellvertretende Person nach Satz 1 oder 2.

(7) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

(8) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den sachkundigen Einwohnern der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von Amtsverwaltung anerkannte Verdienstausfall pauschal bis zur Höhe von 100,- € pro Tag ersetzt werden.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Behrenhoff, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen und Ortsrecht" auf der Homepage des Amtes Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen unter: www.landhagen.de öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Anschrift: Amt Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Behrenhoff kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Behrenhoff werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Landhagen. Das Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen". Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich. In der aktuellen monatlichen Ausgabe wird der Erscheinungstag der nächstfolgenden Ausgabe bekannt gegeben. Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Gemeinde Behrenhoff verteilt. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Portogebühren über die Amtsverwaltung des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:
- in Behrenhoff in der Ringstraße am Neubau,
- in Behrenhoff in der Dorfstraße 16,
- in Behrenhoff in der Dorfstraße 35 am Feuerwehrgerätehaus,
- in Müssow in der Hauptstraße an der Bushaltestelle,
- in Busdorf in der Waldstraße 16,
- in Neu Dargelin in der Wiesenstraße an der Bushaltestelle,
- in Kammin vor der Bushaltestelle gegenüber dem Wohngrundstück Dorfstr. 5 und 7,
- in Stresow an der Dorfkreuzung Hauptstraße - Ecke Spielplatz,
- in Stresow-Siedlung auf der rechten Straßenseite; zwischen den Wohngrundstücken Haus 4 und 5.

(6) Zur Information sind die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Bekanntmachungsblatt „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen“ zu veröffentlichen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung, tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 16.12.2024 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Behrenhoff, d.

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Behrenhoff	Behrenhoff	Flur 1	alle Flurstücke
Busdorf	Behrenhoff	Flur 2	alle Flurstücke
Kammin	Kammin	alle Fluren	alle Flurstücke
Müssow	Müssow	alle Fluren	alle Flurstücke
Neu Dargelin	Neu Dargelin	alle Fluren	alle Flurstücke
Stresow	Stresow	Flur 1	alle Flurstücke
Stresow-Siedlung	Stresow	Flur 2	alle Flurstücke